

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h — Einsparungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 45.

Sonntag, 11. November 1900.

31. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n .

Das königl. bayerische Staatsministerium des Innern hat unterm 22. d. M. wegen des Herrschens der Maul- und Klauenseuche in Borsarberg die Einstellung der thierärztlichen Grenzcontrolle für die Einfuhr von Zug- und Zuchtstüben aus Borsarberg veranlaßt und die den bayerischen Wirtschaftsführern zustehende Befugnis zur Zug- und Zuchtheinfuhr aus Borsarberg zeitweilig zurückgezogen.

Feldkirch, am 28. October 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigau.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Dürerberg, Ennit, Göß, Satteln, Höhenems, Victorberg und Zwischenwasser wieder erloschen und in einer Stallung in Robsch amtlich festgestellt worden.

Feldkirch, am 4. November 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigau.

Indem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dornbirn immer wieder neu zum Ausbruche kommt und durch diese entlose Hinausschleppung der Seuche die Interessen der Viehbesitzer auf das schwerste geschädigt werden, steht sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur oblichen Localisierung genannter Seuche veranlaßt, im Dornbirner Gemeindegebiete die gemeinsame Brunnenränke, ebenso den Viehbeaustrieb mit Laurentstieren und die Venkung von Rinderbespannungen zu untersagen, was sofort in entsprechender Weise zu verlautbaren ist.

Feldkirch, am 7. November 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigau.

R e i c h s r a t h s w a h l .

Das Wählerergebnis für die allgemeine Wählerklasse liegt von morgen an im Gemeindeamt Zimmer Nr. 4 zur Einsicht auf.

Reclamationen wegen Aufnahme von Nichtwählberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten können innerhalb der nächsten acht Tage, d. i. zwischen morgen und dem 19. d. M., im Gemeindeamt Zimmer Nr. 4 angebracht werden. Bei Anspruch des Wahlrechtes sind die zur Begründung desselben dienenden schriftlichen Beweismittel mitzubringen.

Dornbirn, am 11. November 1900.

Die Gemeindevorsetzung.

G e w e r b l i c h e F o r t b i l d u n g s s c h u l e .

Das Gesetz vom 23. Februar 1897, betreffend die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sagt im § 100 folgendes:

„Der Lehrherr beziehungsweise sein Stellvertreter ist verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, alinea 3 erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhaften und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.“

Dornbirn, am 11. November 1900.

Der Ausschuss der gewerblichen Fortbildungsschule.

Zur Stellung des Jahres 1901 sind die in den Jahren 1880, 1879 und 1878 geborenen Jünglinge berufen. Es hat sich daher jeder Stellungspflichtige der oben genannten drei Altersklassen, insofern Einheimische als Fremde, entweder mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch seine Eltern, den Vormund oder durch einen Bevollmächtigten, am nächsten Sonntag den 18. November nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Gemeindeamt Thür Nr. 14, 2. Stock, behufs der Einschreibung zu melden.

Bemerkelt wird, daß auch jene in den Jahren 1879 und 1878 Geborenen, welche bei einer vorhergehenden Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesjägern adjutiert, dann aus Familienrückständen entlassen wurden, ferner jene, welche in den Jahren 1879 u. 1878 geborenen, bei einer früheren Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesjägern adjutiert und seither im Superarbitrieungs- oder Ueberprüfungswege wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden, im Jahre 1901 stellungspflichtig sind und der oben erwähnten Meldungspflicht unterliegen.

Ausgenommen hievon sind nur diejenigen aus den Altersklassen 1879 und 1878, welche schon zum stehenden Heere oder den Landesjägern abgestellt oder für immer untauglich erklärt worden sind.

Dornbirn, am 11. November 1900.

Die Gemeindevorsetzung.

Die Candidaten des geistlichen Standes, Lehrer der allg. Volks- und Bürgerchulen, sowie die Besitzer ererbter Landwirthschaften werden hiemit auf die in den §§ 31, 32 und 33 des Weggesetzes vom 11. April 1889 enthaltenen Bestimmungen (welche hieramts eingefahren werden können) aufmerksam gemacht.

Diejenigen Jünglinge der Altersklassen 1880, 1879 und 1878, welche auf Grund der im § 34 des Weggesetzes enthaltenen Befähigung Anspruch machen wollen, können durch ihre Väter, Mütter oder Vormünder am Montag, den 19. November nachmittags 3 Uhr in der Gemeindekanzlei, Thür Nr. 14, die diesbezügliche Anmeldung machen lassen.